

Betreff:

**Unterbringung/Versorgung/Betreuung von
Flüchtlingen
- Übertragung von zusätzlichen finanziellen
Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	30.09.2015	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	08.10.2015	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. *Der Gemeinderat überträgt ausschließlich für den Themenbereich „Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen“ nach § 44 der Gemeindeordnung (GemO) die finanziellen Zuständigkeiten des Bau- und Umweltausschusses nach § 6 Ziffer 1, des Haupt- und Finanzausschusses nach § 5 Absatz 1 Ziffer 9 sowie des Gemeinderats nach § 3 Absatz 2 Ziffer B der Hauptsatzung auf den Oberbürgermeister.*
2. *Diese Übertragung ist befristet bis zum Ablauf des aktuellen Haushaltsplans 2015/2016 am 31. Dezember 2016.*
3. *Die gemeinderätlichen Gremien werden in den, den Entscheidungen folgenden Sitzungen entsprechend informiert.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
entfällt	

Zusammenfassung der Begründung:

Die aktuellen Entwicklungen bei den Flüchtlingen erfordern im Einzelfall schnelle Reaktionen und Entscheidungen. Durch die Festlegungen in der Hauptsatzung sind gegebenenfalls der Bau- und Umweltausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss oder Gemeinderat hierfür zuständig was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Um dies zu vermeiden soll der Oberbürgermeister befristet bis 31.12.2016 zusätzliche finanzielle Zuständigkeiten übertragen bekommen. Die gemeinderätlichen Gremien werden unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen informiert.

Begründung:

Die Entwicklung der Flüchtlingszahlen in der Bundesrepublik und damit auch in Baden-Württemberg hat dramatische Ausmaße angenommen, der Zustrom an Flüchtlingen ebbt nicht ab. Das Land hat am Wochenende 5./6. September wegen der aus Ungarn ankommenden Flüchtlinge sogar vorübergehend Katastrophenalarm ausgelöst, um die Situation mit Hilfe der Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerks bewältigen zu können.

Die LEA's und BEA's im Land sind überfüllt und die Ereignisse überschlagen sich, die Reaktionszeiten haben sich oft auf wenige Stunden verkürzt.

Auf die Diskussionen in der Sondersitzung des Gemeinderats am 16. September 2015 wird verwiesen.

Um als Kommune hier möglichst flexibel und zielgerichtet auf die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen reagieren zu können ist es geboten ausschließlich für dieses Themengebiet die Befugnisse des Oberbürgermeisters in finanziellen Angelegenheiten auszuweiten und bisherige finanzielle Zuständigkeiten des Bau- und Umweltausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Gemeinderats nach der Hauptsatzung für einen befristeten Zeitraum (bis 31. Dezember 2016) auf den Oberbürgermeister zu übertragen.

Damit sollen unter anderem folgende Maßnahmen schneller in die Umsetzung gelangen:

- (Vor)finanzierung beziehungsweise Begleitung/Ergänzung von Maßnahmen in Zuständigkeit des Bundes beziehungsweise des Landes (zum Beispiel Bustransfer/soziale Betreuung/Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge et cetera)
- Konzeption und Umsetzung von ersten Maßnahmen zur dezentralen Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung im Stadtgebiet (zum Beispiel Kauf oder Anmietung geeigneter Objekte einschließlich deren Ertüchtigung)
- zielgerichtete Verwendung der eingegangenen beziehungsweise noch eingehenden Spendengelder

Ohne diese Delegation von Zuständigkeiten käme es möglicherweise zu zeitlichen Verzögerungen und damit zu Nachteilen für die Kommune oder die Flüchtlinge selbst; gegebenenfalls wäre eine Zunahme formlos und kurzfristig einberufener Sondersitzungen außerhalb der regulären Sitzungsplanung erforderlich.

Selbstverständlich wird über Entscheidungen – in bisheriger Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschusses, des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Gemeinderats – in analoger Anwendung des Instrumentariums der Eilentscheidung (§ 43 GemO) unverzüglich in den, den Entscheidungen unmittelbar folgenden Sitzungen berichtet; dabei werden die Gründe und die Art der Umsetzung umfassend dargelegt.

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß